

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Änderung des Gesellschaftsvertrags der Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH

Vorgesehene Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

16.02.2009

02.03.2009

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH werden in der Form beschlossen, wie sie sich aus der Anlage ergeben.

Begründung:

Grundlage für die Vorgehensweise bei Änderungen von Gesellschaftsverträgen der Unternehmen, bei denen die Stadt Lüdenscheid Gesellschafterin ist, bildet regelmäßig die Rundverfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.11.2001 mit Musterbausteinen für Gesellschaftsverträge kommunaler Unternehmen. Diese Musterbausteine tragen den gesetzlichen Anforderungen Rechnung und müssen bzw. sollten in den Gesellschaftsverträgen enthalten sein. Sie wurden von der Bezirksregierung mit dem Gemeindeprüfungsamt seinerzeit abgestimmt. Die Bezirksregierung hat angeregt, sich bei der Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen an den Vorschlägen zu orientieren.

Der bisherige Gesellschaftsvertrag der Märkischer Gewerbepark Rosmart GmbH (MGR GmbH) entspricht nicht in allen Regelungen den Anforderungen/Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) und des Märkischen Kreises. Die erforderlichen Änderungen wurden mit den weiteren Gesellschafterinnen Stadt Altena und Stadt Werdohl abgestimmt und in den Entwurf des

neuen Gesellschaftsvertrags eingearbeitet. Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde des Märkischen Kreises ist die Änderung des Gesellschaftsvertrags nicht anzeigepflichtig, da es sich nicht um wesentliche Änderungen, sondern um Anpassungen an die Vorgaben der GO handelt. Von daher war nach Auffassung der Verwaltung auch keine Beschlussfassung in den Räten der Städte Lüdenscheid, Altena und Werdohl erforderlich. Entsprechend wurde in der Vergangenheit bei nicht wesentlichen Änderungen der Gesellschaftsverträge anderer städtischer Beteiligungsunternehmen verfahren.

In der Aufsichtsratssitzung der MGR GmbH am 20.11.2008 wurden allerdings Bedenken geäußert gegen die Neufassung des § 8 Ziffer 2. des Gesellschaftsvertrags, wonach die von den Räten der Gesellschafter bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Weisungen der Räte gebunden sind, und die Auffassung vertreten, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrags vorsorglich in den Räten behandelt werden solle.

Dementsprechend hat die Gesellschafterversammlung der MGR GmbH in ihrer Sitzung am 20.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Vorbehaltlich noch folgender abweichender Weisungen aus den Räten der Gesellschafterstädte an die Vertreter der Städte in den Gesellschafterversammlungen beschließt die Gesellschafterversammlung einstimmig die in der Anlage dargestellten Änderungen zum Gesellschaftsvertrag.“

Die Neufassung des § 8 Ziffer 2. des Gesellschaftsvertrags ergibt sich zwingend aus der Vorgabe des § 108 Abs. 4 GO, wonach die Gemeinde sich an Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur beteiligen darf, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass (...) der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, was auf die MGR GmbH zutrifft.

Die Stadt Werdohl hat in ihrer Beschlussvorlage für die Sitzungen des Hauptausschusses am 26.01.2009 und des Rates am 09.02.2009 dazu folgende Ausführungen gemacht:

„Abgesehen von den sich im Einzelnen aus dem Mitbestimmungsrecht (§ 77 BetrVG) ergebenden Erfordernissen, besteht für eine GmbH grundsätzlich keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates. Soweit ein solcher, wie bei der MGR GmbH fakultativ eingerichtet ist, kann der Gesellschaftsvertrag regeln, ob bestimmte Regelungen des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden sind oder nicht. Dieser Vorbehalt betrifft sowohl die Kompetenzen als auch die innere Ordnung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat. § 8 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages i.V.m. § 52 GmbHG regelt für die MGR GmbH die Nichtanwendbarkeit.“

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Rahmen des 1. Modernisierungsgesetzes vom 15.06.1999 die bis dahin in der Rechtsliteratur umstrittene Frage ob die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und ihre Verpflichtung zur vorrangigen Wahrung der Gesellschaftsinteressen mit einem imperativen Mandat unvereinbar ist, zugunsten des Weisungsrechtes entschieden hat.

Unbestreitbar können sich für die bestellten Vertreter aus der Rechtslage Konfliktsituationen ergeben. Weisungen für die Vertreter der Gemeinde entfalten ihre Bindung im Innenverhältnis zur Vertretungskörperschaft. Andererseits hat ein Handeln entgegen der Weisung keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen / Beschlüsse des Unternehmensorgans. Weisungsgemäßes Abstimmungsverhalten, das im Ergebnis den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, kann nach § 117 II AktG als Rechtsfolge Schadensersatzpflichten der Aufsichtsratsmitglieder auslösen. Allerdings besteht gegenüber dem weisungsgebenden Entsender ein Freistellungsanspruch vom Schadensersatzanspruch.

Gegen weisungsuntreue Aufsichtsratsmitglieder besteht bei direkt durch die Vertretungskör-

perschaft / Gemeinde in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Sanktion die Möglichkeit der Abberufung.“

Der geänderte Gesellschaftsvertrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Lüdenscheid, den .01.2009

In Vertretung:

Blasweiler
Stadtkämmerer